

Verfügung betreffend das automatisierte Spiel Hot Time (512-007)

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 26. Februar 2014:

1. Das automatisierte Spiel Hot Time (512-007) wird als Glücksspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 SBG qualifiziert, dessen Betrieb ausserhalb von konzessionierten Spielbanken verboten ist.
2. Von den Kosten des Zwischenentscheides haben Schüpbach & Gös Automaten GmbH und Stefan Harangozo je einen Anteil von 614 Franken, C. Bopp GmbH und Christian Bopp je einen Anteil von 1109 Franken zu tragen, unter solidarischer Haftung für die Gesamtkosten in der Höhe von 3446 Franken.
3. Von den Kosten des Endentscheides haben Schüpbach & Gös Automaten GmbH und Stefan Harangozo je den Anteil von 2453.35 Franken, C. Bopp GmbH, Christian Bopp, Stephan Frédéric Regli und Roland Johannes Lipscher je den Anteil von 2297.10 Franken zu tragen, unter solidarischer Haftung aller Parteien für die Gesamtkosten des Verfahrens in der Höhe von 14 095.10 Franken.
4. Der Beschwerde gegen Ziffer 1 der vorliegenden Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.
5. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
6. Zustellung an:
 - Schüpbach & Gös Automaten GmbH, Würenloserstrasse 2, 8956 Killwangen
 - Stefan Harangozo, Römerstrasse 4, 5400 Baden
beide vertreten durch RA Flurin Turnes, Neugasse 35, 9000 St. Gallen
 - C. Bopp GmbH, Zederstrasse 11, 5430 Wettingen
 - Christian Bopp, Zederstrasse 11, 5430 Wettingen
beide vertreten durch RA Dr. René Müller, Stapferstrasse 2, Postfach, 5201 Brugg
 - Stephan Frédéric Regli, Bifangstrasse 78, 5430 Wettingen
 - Roland Johannes Lipscher, Norbertstrasse 11, DE 50670 Köln

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

11. März 2014

Eidgenössische Spielbankenkommission